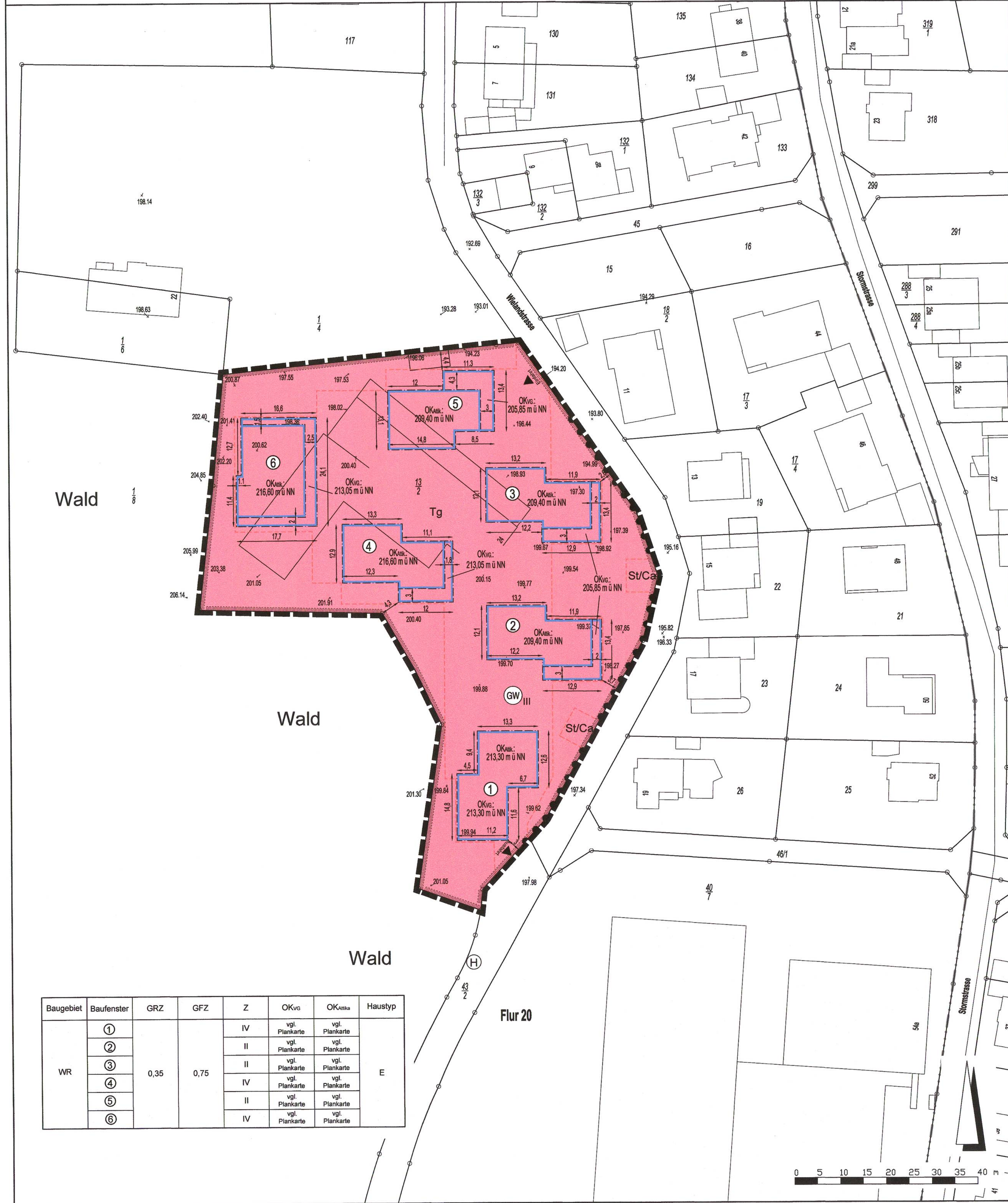


# Stadt Hofheim am Taunus, Stadtteil Marxheim

## Bebauungsplan Nr. 139 "Wohngebiet Rosenberg"



### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2805),  
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),  
 Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),  
 Hess. Bauordnung (HBO) vom 15.01.2011 (GVBl. I S. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GVBl. S. 294).

### Zeichenerklärung

Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90

Art der baulichen Nutzung

- WR** Reines Wohngebiet
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- Z Zahl der zulässigen Vollgeschosse
- OKvg max. Oberkante oberste Vollgeschossecke in m über NN
- OKwa max. Oberkante oberer Attikaabschluss (Oberkante Gebäude) in m über NN

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- E** nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Verkehrsfächen
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Ein- bzw. Ausfahrt Tiefgarage

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen; Zweckbestimmung; Schutzgebiet für Grund- und Quellwasserer Gewinnung mit Angabe der Schutzzone

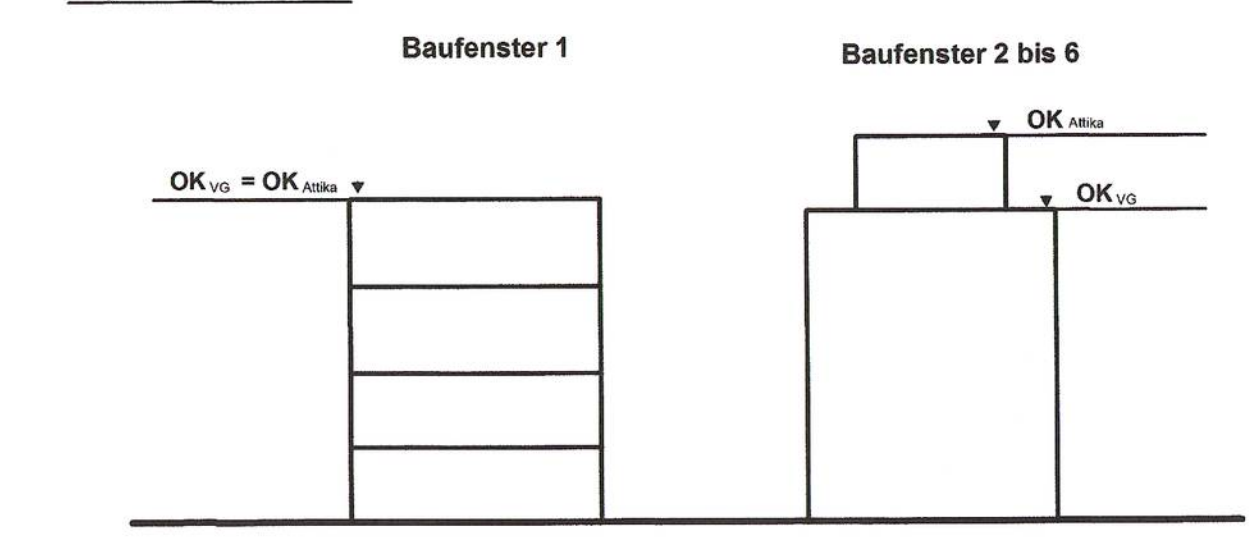
Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen; hier:
  - Tg Tiefgarage
  - SVCa Stellplätze und Carports
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Höhepunkt in m über NN
- Bushaltestelle

Katasteramtliche Darstellung

- Flurgrenze
- Flurnummer
- Flurstücknummer
- vorhandene Grundstücks- und Wegparzellen mit Grenzsteinen

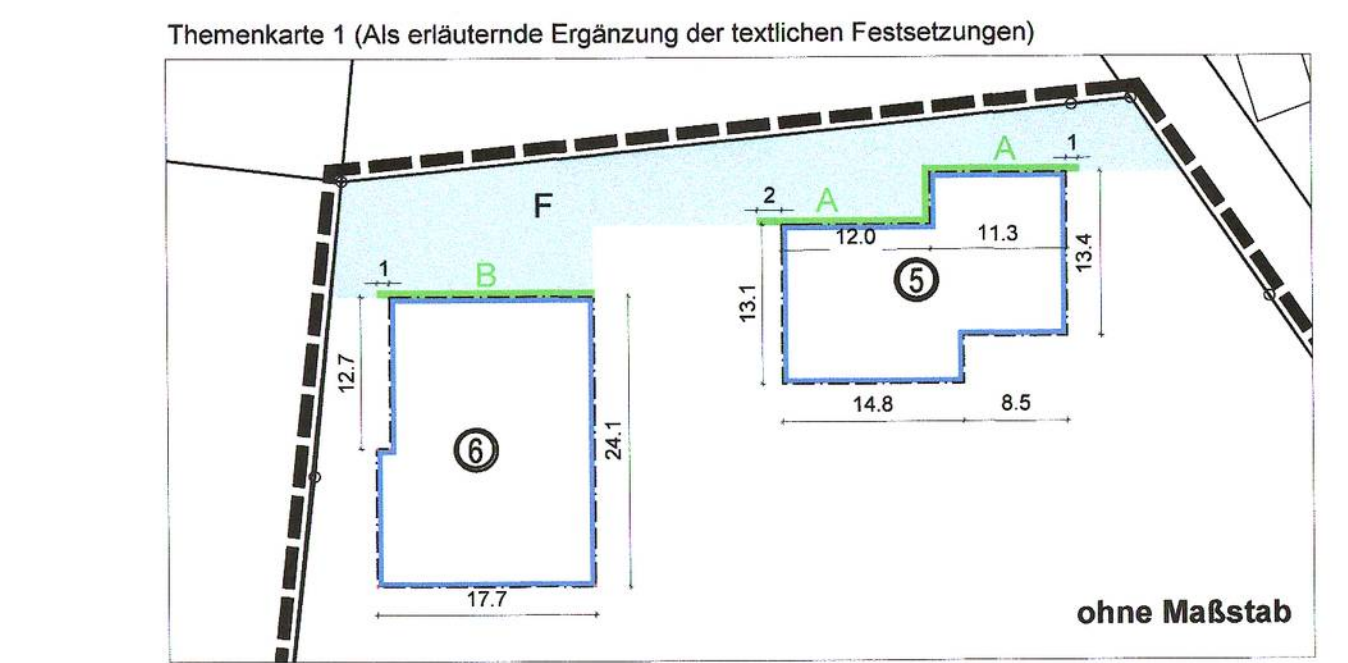
Systemschnitt



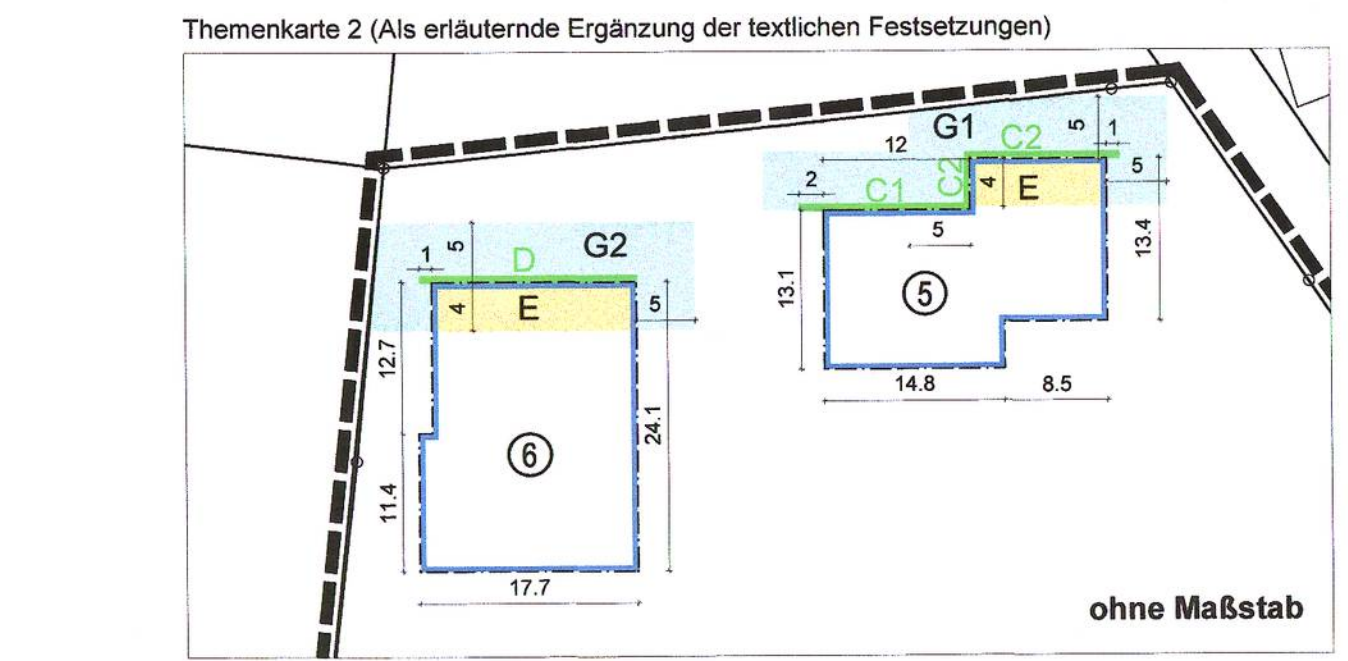
### 1 Textliche Festsetzungen

- 1.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 3 BauNVO:  
 Im Reinen Wohngebiet sind zulässig:  
 - Wohngebäude  
 - Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen.  
 Ausnahmsweise sind zulässig:  
 - Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebietes dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,  
 - sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- 1.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 BauNVO:  
 1.2.1 Die zulässige Höhe baulicher Anlagen (OKvg) kann für die überbaubaren Grundstücksflächen Nr. 5 und 6 durch Umwehungen, Brüstungen und Geländer bis zu 1,0 m überschritten werden:  
 Baufenster 5: 206,85 m ü NN  
 Baufenster 6: 214,05 m ü NN
- 1.2.2 Die zulässige Höhe baulicher Anlagen (OKvg) kann für die überbaubaren Grundstücksflächen Nr. 2 bis 6 durch Umwehungen, Brüstungen und Geländer bis zu 1,0 m überschritten werden.
- 1.3 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO:  
 Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Nr. 3 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl GRZ=0,7 überschritten werden.
- 1.4 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 3 BauNVO:  
 1.4.1 Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Dachüberstände um bis zu 1,0 m ist auf der gesamten Fassadenlänge zulässig. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Vordächer von Hauszugängen ist auf einer Fassadenlänge um bis zu 1,5 m und einer Tiefe von bis zu 1,5 m zulässig.
- 1.4.2 Im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen Nr. 5 ist an der in der Themenkarte 1 mit A gekennzeichneten Fassade eine Überschreitung der Baugrenzen in Richtung Westen um bis zu 2,0 m und in Richtung Osten um bis zu 1,0 m für bauliche Anlagen des Schallschutzes (vgl. Ziffer 1.7) zulässig.

- 1.4.3 Im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen Nr. 6 ist an der in der Themenkarte 1 mit B gekennzeichneten Fassade eine Überschreitung der Baugrenzen in Richtung Westen um bis zu 1,0 m für bauliche Anlagen des Schallschutzes (vgl. Ziffer 1.7) zulässig.
- 1.4.4 Im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen Nr. 1 ist eine Überschreitung der nördlichen und südlichen Baugrenzen durch Balkone, Loggien, Terrassen auf einer Länge von bis zu 4,8 m und einer Tiefe von bis zu 3,2 m zulässig. Eine Überschreitung der östlichen Baugrenze durch Balkone und Loggien auf einer Länge von bis zu 4,8 m und einer Tiefe von bis zu 3,2 m ist lediglich ab dem 1. Obergeschoss zulässig.
- 1.4.5 Im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen Nr. 2, 3 und 4 ist eine Überschreitung der äußeren östlichen und südlichen Baugrenzen sowie der westlichen Baugrenzen durch Balkone, Loggien, Terrassen auf einer Länge von bis zu 4,8 m und einer Tiefe von bis zu 3,2 m zulässig.
- 1.4.6 Im Bereich der überbaubaren Grundstücksflächen Nr. 5 und 6 ist eine Überschreitung der äußeren südlichen Baugrenzen durch Balkone, Loggien, Terrassen auf einer Länge von bis zu 4,8 m und einer Tiefe von bis zu 3,2 m zulässig.
- 1.5 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO:  
 1.5.1 Carports sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur in den für diesen Nutzungszweck gekennzeichneten Flächen zulässig. Oberirdische Garagen sind unzulässig.
- 1.5.2 Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO und oberirdische Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, soweit dies die Hessische Bauordnung zulässt.
- 1.6 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB:  
 In Wohngebäuden ist je angefangene 150 m² Grundstücksfläche maximal eine Wohnung zulässig.
- 1.7 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB:  
 1.7.1 Vollgeschosse  
 1.7.1.1 Auf der in der Themenkarte 1 mit A gekennzeichneten Fläche ist eine geschlossene Schallschutzanlage mit einer Mindesthöhe von 205,85 m ü. NN zu errichten.  
 1.7.1.2 Auf der in der Themenkarte 1 mit B gekennzeichneten Fläche ist eine geschlossene Schallschutzanlage mit einer Mindesthöhe von 213,05 m ü. NN zu errichten.  
 1.7.1.3 Die Schallschutzanlagen können als Teil des Gebäudes oder als Schallschutzwand oder als ein Teil des Gebäudes und Schallschutzwand realisiert werden.



- 1.7.1.4 Die Schallschutzanlagen haben in allen Teilen mindestens die Schalldämmung (DLR) von 25 dB entsprechend Gruppe B3 nach DIN EN 1793-2 (April 2013, Beuth Verlag GmbH, Berlin) zu erfüllen.
- 1.7.1.5 In den Schallschutzanlagen sind zu öffnende Fenster von schutzbedürftigen Räumen (Aufenthaltsräumen) nach DIN 4109 (November 1989, Beuth Verlag GmbH, Berlin) unzulässig. Zu öffnende Fenster von nicht schutzbedürftigen Räumen sind zulässig.
- 1.7.1.6 Auf der in der Themenkarte 1 mit F gekennzeichneten Fläche sind Außenwohnbereiche von Wohnungen, wie z. B. Balkone, Terrassen, unzulässig.
- 1.7.1.7 In dem Baufenster Nr. 6 sind zu öffnende Fenster von schutzbedürftigen Räumen (Aufenthaltsräumen) nach DIN 4109 (November 1989, Beuth Verlag GmbH, Berlin) nur in einem Abstand vom mindestens 1,2 m, gemessen von der äußeren östlichen Baugrenze, zulässig.
- 1.7.2 Staffelgeschosse  
 1.7.2.1 Auf der in der Themenkarte 2 mit C1 gekennzeichneten Fläche ist eine geschlossene Schallschutzanlage mit einer Mindesthöhe von 209,20 m ü. NN zu errichten. Diese Schallschutzanlage muss fugendicht an die Schallschutzanlage nach Festsetzungen Ziffer 1.7.1.1 und 1.7.2.2 anschließen.  
 1.7.2.2 Auf der in der Themenkarte 2 mit C2 gekennzeichneten Fläche ist eine geschlossene Schallschutzanlage mit einer Mindesthöhe von 206,55 m ü. NN zu errichten. Diese Schallschutzanlage muss fugendicht an die Schallschutzanlage nach Festsetzungen Ziffer 1.7.1.1 und 1.7.2.1 anschließen.  
 1.7.2.3 Auf der in der Themenkarte 2 mit D gekennzeichneten Fläche ist eine geschlossene Schallschutzanlage mit einer Mindesthöhe von 214,05 m ü. NN zu errichten. Diese Schallschutzanlage muss fugendicht an die Schallschutzanlage nach Festsetzung Ziffer 1.7.1.2 anschließen.  
 1.7.2.4 Die Schallschutzanlagen können als Teil des Gebäudes oder als Schallschutzwand oder als ein Teil des Gebäudes und Schallschutzwand realisiert werden.



- 1.7.2.5 Die Schallschutzanlagen haben in allen Teilen mindestens die Schalldämmung (DLR) von 25 dB entsprechend Gruppe B3 nach DIN EN 1793-2 (April 2013, Beuth Verlag GmbH, Berlin) zu erfüllen.
- 1.7.2.6 In den Schallschutzanlagen sind zu öffnende Fenster von schutzbedürftigen Räumen (Aufenthaltsräumen) nach DIN 4109 (November 1989, Beuth Verlag GmbH, Berlin) unzulässig. Zu öffnende Fenster von nicht schutzbedürftigen Räumen sind zulässig.

- 1.7.2.7 Auf den in der Themenkarte 2 mit G1 und G2 gekennzeichneten Flächen sind Außenwohnbereiche von Wohnungen, wie z. B. Balkone, Terrassen, unzulässig.
- 1.7.2.8 Auf den in der Themenkarte 2 mit E gekennzeichneten Flächen sind zu öffnende Fenster von schutzbedürftigen Räumen (Aufenthaltsräumen) nach DIN 4109 (November 1989, Beuth Verlag GmbH, Berlin) mit einer Ausrichtung in Richtung der das Baufenster Nr. 5 mit G1 und der das Baufenster Nr. 6 mit G2 gekennzeichneten Flächen unzulässig.
- 1.8 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB:  
 Zufahren von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen oder Garagen dürfen eine Breite von jeweils 12 m nicht überschreiten.
- 1.9 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:  
 Das Reine Wohngebiet ist während der Bauphase gegenüber dem Waldrand durch bauliche Maßnahmen (Bauzaun) abzugrenzen.
- 1.10 Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB:  
 Nicht durch Gebäude, Terrassen oder Nebenanlagen überbaute Teile der Tiefgaragen sind mit einer Erdauflage von mind. 0,3 m zu versehen und mindestens extensiv zu begrünen.

### 2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

- 2.1 Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 HBO:  
 2.1.1 Dächer: Zulässig sind Flachdächer mit einer Neigung von max. 5°. Die Verwendung von grellen Dachfarben sowie spiegelfenden oder stark reflektierenden Materialien für die Dachendeckung ist mit Ausnahme von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie unzulässig. Dachflächen - mit Ausnahme von erforderlichen Flächen für technische Aufbauten, von Flächen für Dachterrassen sowie der Dachflächen von Nebenanlagen - sind extensiv mit einer Sedum-Kraut-Schicht zu begrünen. Die Stärke der Vegetationsschicht muss mind. 8 cm, die Gesamtstärke des Begrünungsaufbaus bei Verwendung einer Dränmatte mind. 10 cm, bei Verwendung eines Schutzstoffgemisches mind. 12 cm betragen.  
 2.1.2 Fassaden: Putze und Anstriche sind in Mafelweiß oder gedeckten hellen Farben auszuführen. Für die Fassaden der Staffelgeschosse sind satt getönte Farben zu verwenden.  
 2.2 Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 3 HBO:  
 2.2.1 Einfriedungen: Zulässig sind offene Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 1,5 m über dem natürlichen Boden i.V.m. einheimischen Sträuchern oder dauerhaften Kletterpflanzen sowie lebende Zäune.  
 2.3 Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 5 HBO gilt für die Gestaltung der Grundstücksflächen: Mind. 20 % der Grundstücksflächen sind mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen der Artenauswahl unter Ziffer 2.4 zu bepflanzen. Es gelten 1 Baum 100 m² und 1 Strauch 5 m².

- 2.4 Artenliste  
 Artenliste 1 (Bäume)  
 Acer campestre - Feldahorn  
 Tilia cordata - Winterlinde  
 Acer platanoides - Spitzahorn  
 Tilia platyphyllos - Sommerlinde  
 Acer pseudoplatanus - Bergahorn  
 Carpinus betulus - Hainbuche  
 Fagus sylvatica - Rotbuche  
 Quercus robur - Stieleiche  
 Quercus petraea - Traubeneiche  
 Sorbus aucuparia - Eberesche  
 Sorbus domestica - Speierling  
 Artenliste 2 (Sträucher)  
 Hartweigele - Cornus sanguinea  
 Bibernelle-Rose - Rosa pimpinellifolia  
 Gemeiner Holunder - Sambucus nigra  
 Gemeiner Traubenkirsche - Prunus padus  
 Roter Hartriegel - Cornus sanguinea  
 Haselnuss - Corylus avellana  
 Hunds-Rose - Rosa carolina  
 Kreuzdorn - Rhamnus catharticus  
 Liguster - Ligustrum vulgare  
 Pfaffenhütchen - Eucyrtium europaeus  
 Seidenrose - Salix caprea  
 Traubenholunder - Sambucus racemosa  
 Wein-Rose - Rosa rubiginosa  
 Weißdorn - Crataegus laevigata/monogyna  
 Wolliger Schneeball - Viburnum lantana

### 3 Hinweise

- 3.1 Die Garagen und Stellplätze betreffenden Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschriften der Stellplatzsatzung der Stadt Hofheim in Taunus in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung ergänzt.
- 3.2 Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDSchG). In diesen Fällen kann für die weitere Fortführung des Vorhabens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 HDSchG erforderlich werden. Es ist davon auszugehen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden. Daher müssen Bodeneingriffe archäologisch begleitet werden, um das Kulturgut zu dokumentieren und zu sichern (§ 18 Abs. 5 HDSchG). Ausgehend von den Befunden dieser Baubegleitung können flächige Grabungsmaßnahmen notwendig werden. Hierfür sind in den Planungen Zeit und Raum vorzusehen. Die Kosten sind vom jeweiligen Verursacher zu tragen. Für die Durchführung der Untersuchung ist eine archäologische Fachfirma zu beauftragen, die vor Durchführung eine Nachforschungsanmeldung beim Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, einholen hat. Anerkannte archäologische Fachfirmen können der Internetseite des Berufsverbandes freiberuflicher Kulturwissenschaftler ([www.b-f-k.de/Archäologie](http://www.b-f-k.de/Archäologie)) und der Liste der archäologischen Grabungsfirmen in Hessen) entnommen werden.
- 3.3 Auf die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes und die auf Grundlage des Energieeinsparungsgesetzes erlassene Energieeinsparverordnung sei hingewiesen und angemerkung, dass die Nutzung der Solarenergie ausdrücklich zulässig ist. Es gilt die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung gültige Fassung.
- 3.4 Die der Planung zugrunde liegenden DIN-Vorschriften können bei der Stadtverwaltung Hofheim am Taunus während der Dienststunden der Verwaltung eingesehen werden.
- 3.5 Das Plangebiet liegt im festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet (WSD-ID:436-015) für die Gewinnungsanlagen "Brunnen 1 und III-IV" sowie des Stollens "Flöhwald" der Stadt Hofheim. Die Schutzgebietsverordnung vom 23.10.1962 (Bz.Nr.: 34/1965, S. 963 ff) für die genannten Gewinnungsanlagen ist zu beachten.
- 3.6 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Lärmimmissionen, die den zulässigen Immissionswerten für ein Allgemeines Wohngebiet (tags55 dB(A), nachts 40 dB(A)) entsprechen, zulässig.

- 3.7 Die Auswertung der beim Kampftrümmerräumst vorliegenden Kugelbilder hat ergeben, dass sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Bereich von ehemaligen Flakstellungen befindet. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. Vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Baubarbeiten und Baugrunderhebungen ist eine systematische Überprüfung (Sondierung auf Kampfmittel) erforderlich. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-vermittelte Datenaufnahme (Sondierung) erfolgen.

### 4 Artenschutzrechtliche Hinweise

- 4.1 Vermeidungsmaßnahmen  
 - Ein Erhalt oder spezieller Brutplätze für die Avifauna ist nach derzeitigem Erkenntnisstand im Plangebiet nicht erforderlich. Trotzdem sollte der vorhandene Gehölzbestand geschont werden, um gegebenenfalls wiederkehrend genutzte Vogelplätze weitgehend zu erhalten.  
 - Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind Gehölzrodungen - außer im Fall von Gefahrensituationen sowie im Zuge festlicher Bewirtschaftung von Wäldern nach guter fachlicher Praxis - zeitlich begrenzt, um Vogelbruten vor Störungen und vermeidbaren Verlusten zu schützen. Das Fall- und Rodungsverbot gilt vom 1. März bis zum 30. September. Die Fällung von Bäumen und Rodung von Gehölzen zur Baufeldvorbereitung ist deshalb bis Ende Februar abzuschließen.
- 4.2 Sicherungs- und Eingriffsminierungsmaßnahmen  
 - Die ausführenden Baumaßnahmen sind bei Rodungs- und Abrissarbeiten zudem über das eventuelle Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten im Baufeld (z. B. Vögel, Fledermäuse) zu informieren und für Hinweise auf deren Versteckplätze zu sensibilisieren (z. B. Kotfunde, Pieplalote etc.). Es ist darauf hinzuwirken, dass Funde von insbesondere streng geschützten Tierarten (z. B. Fledermäuse) unverzüglich der Naturschutzbehörde gemeldet werden, um das weitere Vorgehen abzustimmen und eventuelle erforderliche Rettungsmaßnahmen fachgerecht vornehmen zu können.
- 4.3 Ausgleichsmaßnahmen/CEF-Maßnahmen  
 - Zur Kompensation der baubedingten Störungen sind im funktionalen Umfeld bis zum Beginn der Baufelderrichtung Nisthilfen für Brutvögel (10 Halbhöhlen, 10 Nistkästen mit Doppelöffnung und 10 Nistkästen mit kleinem Meiselloch) aufzuhängen. Das funktionale Umfeld umfasst den Waldrandbereich entlang des Plangebietes bis südlich des Schulgeländes (analog der Faunistischen Erhebung 2009)

**Verfahrensvermerke im Verfahren nach § 13a BauGB:**  
 Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am 26.03.2014  
 Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 11.04.2014  
 Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 19.08.2016  
 Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich 30.09.2016  
 Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 12.05.2017  
 Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom bis einschließlich 23.06.2017

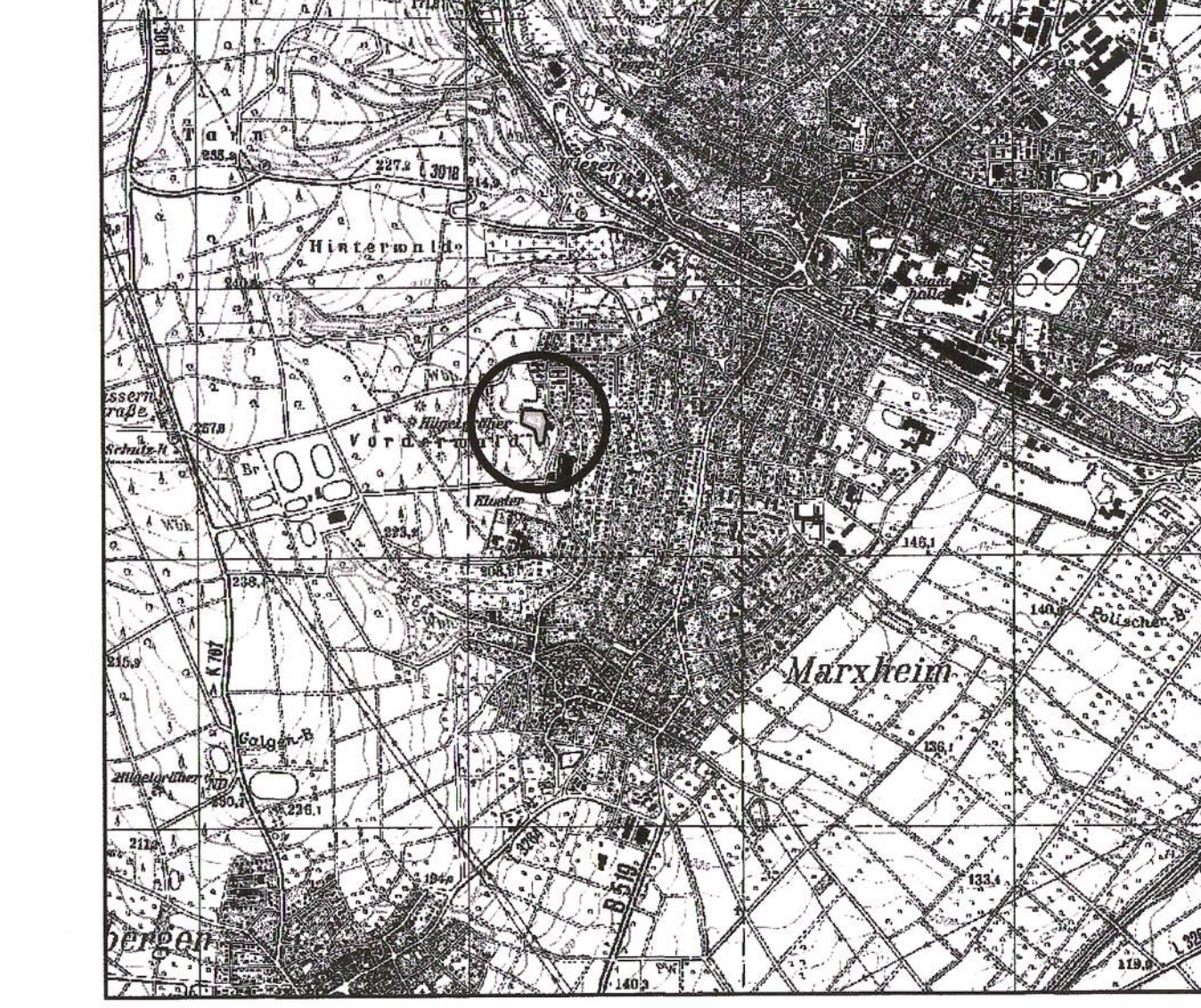
Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am 13.02.2017  
 Die Bekanntmachungen erfolgten in der Hofheimer Zeitung.  
**Ausfertigungsvermerk:**  
 Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtmäßigkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.  
 Hofheim, den 31. JAN. 2018

Bürgermeister  
 (Signaturen)

**Rechtskraftvermerk:**  
 Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am 02. FEB. 2018  
 Wiederholung der Bekanntmachung des Planes gem. § 10 Abs. 3 BauGB durch Veröffentlichung in der Hofheimer Zeitung am 09.02.2018  
 Hofheim am Taunus, den 09.02.2018

Bürgermeister  
 (Signaturen)

Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000)



Bebauungsplan Nr. 139  
 "Wohngebiet Rosenberg"  
 Gemarkung Marxheim  
 SATZUNG  
 HOFHEIM AM TAUNUS  
 Maßstab: 1:500  
 Stand: 24.10.2017